

1985

Ausgegeben zu Bonn am 31. August 1985

Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
26. 8. 85	Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes 790-15, 9241-1	1753
26. 8. 85	Neufassung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes 790-15	1756
12. 8. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen 800-21-11-2	1760
27. 8. 85	Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz neu: 7822-6-1; 7822-3-8	1762
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1766

Gesetz zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Vom 26. August 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:
„Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holz-

artengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache (Kalamitätsnutzungen), erforderlich werden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes oder
2. a) in einem Land bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe vor-

aussichtlich mindestens 75 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes und

b) im Bundesgebiet bei allen Holzarten-
gruppen voraussichtlich mindestens
20 vom Hundert oder bei der betreffenden
Holzartengruppe voraussichtlich minde-
stens 30 vom Hundert des ungekürzten
Einschlagsprogramms des Bundes-
gebietes erreicht."

c) In Absatz 3 werden die Worte „das Ereignis ein-
getreten ist“ durch die Worte „die Kalamitäts-
nutzungen erforderlich werden“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetrie-
bes darf durch eine Einschlagsbeschränkung
nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert
des Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4
Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz)
beschränkt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Beschränkung der Holzeinfuhr

Die Einfuhr von Holz und Holzserzeugnissen der
ersten Bearbeitungsstufe kann, soweit es mit dem
Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
vereinbar ist, auf Grund des Außenwirtschaftsge-
setzes auch zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1
geschützten Belange beschränkt werden, wenn der
Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Ein-
fuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und
eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemei-
heit abgewendet werden muß oder wenn nach
einem bundesweiten Großschaden eine Ein-
schlagsbeschränkung angesichts der Schwere der
Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 die Worte „12 vom
Hundert“ durch die Worte „100 vom Hundert“
sowie die Worte „3 vom Hundert“ durch die
Worte „25 vom Hundert“ ersetzt. Folgender
Satz 4 wird angefügt:

„Sinkt in den Folgejahren die nutzungs-
mäßige Einnahme ab, so bleibt dies ohne Wir-
kung auf die zulässige Höhe einer bereits gebil-
deten Rücklage.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch
genommen werden

1. zur Ergänzung der durch eine Einschlags-
beschränkung geminderten Erlöse;
2. für vorbeugende oder akute Forstschutzmaß-
nahmen;
3. für Maßnahmen zur Konservierung oder Lage-
rung von Holz;
4. für die Wiederaufforstung oder Nachbesse-
rung von Schadensflächen und die nachfol-
gende Waldpflege;

5. für die Beseitigung der unmittelbar oder mit-
telbar durch höhere Gewalt verursachten
Schäden an Wegen und sonstigen Betriebs-
vorrichtungen.“

5. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Bewertung von Holzvorräten aus
Kalamitätsnutzungen bei der Forstwirtschaft

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb
von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkom-
mensteuergesetzes beziehen und bei denen der
nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes
ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt
wird, können von einer Aktivierung eingeschlagen-
en und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder
teilweise absehen.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Sonstige steuerliche Maßnahmen

(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschrän-
kung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich
der Steuersatz nach § 34 b Abs. 3 Nr. 3 Buch-
stabe c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Kalamitätsnutzungen, die in Folgejahren
gezogen werden und im ursächlichen Zusammen-
hang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in
der Zeit einer Einschlagsbeschränkung angefallen
ist, können einkommensteuerlich so behandelt wer-
den, als wären sie im Jahr der Einschlagsbeschrän-
kung mit der ersten Mitteilung des Schadensfalles
angefallen.“

7. § 6 wird aufgehoben.

8. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des
Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den
Mehrbestand an

1. Holz im Sinne der Nr. 44.01 und 44.03 des Zoll-
tarifs,
2. Holzhalbwaren im Sinne der Nr. 44.05, 44.07,
44.11, 44.13, 44.15 und 44.18 des Zollltarifs und
3. Halbstoffen aus Holz im Sinne der Nr. 47.01 des
Zollltarifs

an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für
den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1
angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1
Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden
Wert mit einem um 50 vom Hundert niedrigeren
Wert ansetzen. Anstelle eines Bilanzstichtages
innerhalb des Zeitraums einer Einschlagsbeschrän-
kung kann Satz 1 auch auf den ersten Bilanzstich-
tag nach Ablauf der Einschlagsbeschränkung ange-
wendet werden. Der niedrigere Wertansatz ist nur
zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland
erzeugtem Holz bestehen.“

9. § 8 wird aufgehoben.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Durchführungsvorschriften“ ersetzt.
- b) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „während der Geschäfts- und Betriebszeiten“ eingefügt.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1

Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

12. § 11 a erhält folgende Fassung:

„§ 11 a

Übergangsvorschrift

Die §§ 3 bis 7 sind in ihrer vom 1. September 1985 an geltenden Fassung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.“

Artikel 2

Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

In § 19 a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Derartige Nachteile sind insbesondere für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes anzunehmen.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. August 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Bekanntmachung der Neufassung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Vom 26. August 1985

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753) wird nachstehend der Wortlaut des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der ab 1. September 1985 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 4. September 1969 in Kraft getretene Gesetz vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1533),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 287 Nr. 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656),
4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 81 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) und
5. den am 1. September 1985 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn den 26. August 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
von Geldern

Gesetz
zum Ausgleich von Auswirkungen
besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft
(Forstschäden-Ausgleichsgesetz)

§ 1

Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) oder Holzsorten zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines oder mehrerer besonderer Schadensereignisse, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall, Insektenfraß oder sonstige Schädigungen auch unbekannter Ursache (Kalamitätsnutzungen), erforderlich werden.

(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung

1. im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 25 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 40 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes oder
2. a) in einem Land bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 45 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 75 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms dieses Landes und
b) im Bundesgebiet bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 20 vom Hundert oder bei der betreffenden Holzartengruppe voraussichtlich mindestens 30 vom Hundert des ungekürzten Einschlagsprogramms des Bundesgebietes erreicht.

(3) Die Einschlagsbeschränkung kann für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September), in dem die Kalamitätsnutzungen erforderlich werden, sowie für das darauf folgende Forstwirtschaftsjahr angeordnet werden.

(4) Der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes darf durch eine Einschlagsbeschränkung nach Absatz 1 höchstens auf 70 vom Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiabsatz) beschränkt werden.

(5) Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können in der Rechtsverordnung von der Ein-

schlagsbeschränkung ausgenommen werden, wenn das Holzaufkommen dieser Betriebe die Marktstörung nur unerheblich beeinflusst. Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung befreien, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.

§ 2

Beschränkung der Holzeinfuhr

Die Einfuhr von Holz und Holzzeugnissen der ersten Bearbeitungsstufe kann, soweit es mit dem Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vereinbar ist, auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes auch zur Wahrnehmung der durch § 1 Abs. 1 geschützten Belange beschränkt werden, wenn der Erfolg einer Einschlagsbeschränkung ohne die Einfuhrbeschränkung erheblich gefährdet würde und eine solche Gefährdung im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß oder wenn nach einem bundesweiten Großschaden eine Einschlagsbeschränkung angesichts der Schwere der Störung auf dem Rohholzmarkt wirkungslos wäre.

§ 3

Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds

(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und bei denen der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Satz 1 gilt entsprechend für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Die Rücklage darf 100 vom Hundert, die jährliche Zuführung zur Rücklage 25 vom Hundert der im Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre erzielten Nutzungssatzmäßigen Einnahmen nicht übersteigen. Sinkt in den Folgejahren die Nutzungssatzmäßige Einnahme ab, so bleibt dies ohne Wirkung auf die zulässige Höhe einer bereits gebildeten Rücklage.

(2) Eine Rücklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn mindestens in gleicher Höhe ein betrieblicher Ausgleichsfonds gebildet wird. Die Gelder für den Fonds müssen auf ein besonderes Konto bei einem Kreditinstitut eingezahlt worden sein. Sie können auch für den

Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben oder die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, verwendet werden, wenn diese Wertpapiere in das Depot eines Kreditinstituts gegeben werden.

(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch genommen werden

1. zur Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse;
2. für vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen;
3. für Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz;
4. für die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege;
5. für die Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.

(4) Die Rücklage ist in Höhe der in Anspruch genommenen Fondsmittel zum Ende des Wirtschaftsjahres der Inanspruchnahme gewinnerhöhend aufzulösen. Wird der Fonds ganz oder zum Teil zu anderen als den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken in Anspruch genommen, so wird außerdem ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 10 vom Hundert des Teils der aufgelösten Rücklage erhoben, der nicht auf die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke entfällt.

(5) Die Rücklage nach Absatz 1 ist bei der Berechnung der in § 141 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Pauschsatz für Betriebsausgaben

(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und den Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen Pauschsatz von 90 vom Hundert der Einnahmen aus den Holznutzungen absetzen. Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 65 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Forstwirte nach § 1 Abs. 5 von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen sind, jedoch freiwillig die Einschlagsbeschränkung befolgen.

§ 4 a

Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen bei der Forstwirtschaft

Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteu-

ergesetzes beziehen und bei denen der nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können von einer Aktivierung eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.

§ 5

Sonstige steuerliche Maßnahmen

(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34 b Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes.

(2) Kalamitätsnutzungen, die in Folgejahren gezogen werden und im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kalamitätsnutzung stehen, welche in der Zeit einer Einschlagsbeschränkung angefallen ist, können einkommensteuerlich so behandelt werden, als wären sie im Jahr der Einschlagsbeschränkung mit der ersten Mitteilung des Schadensfalles angefallen.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Übervorräte bei der Forstwirtschaft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den Mehrbestand an

1. Holz im Sinne der Nr. 44.01 und 44.03 des Zolltarifs,
2. Holzhalbwaren im Sinne der Nr. 44.05, 44.07, 44.11, 44.13, 44.15 und 44.18 des Zolltarifs und
3. Halbstoffen aus Holz im Sinne der Nr. 47.01 des Zolltarifs

an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem um 50 vom Hundert niedrigeren Wert ansetzen. Anstelle eines Bilanzstichtages innerhalb des Zeitraums einer Einschlagsbeschränkung kann Satz 1 auch auf den ersten Bilanzstichtag nach Ablauf der Einschlagsbeschränkung angewendet werden. Der niedrigere Wertansatz ist nur zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland erzeugtem Holz bestehen.

(2) Mehrbestand ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an Holz oder Holzwaren im Sinne des Absatzes 1 gegenüber den durchschnittlichen Beständen an diesen Waren an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen, die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der

Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtag zu bewerten.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Durchführungsvorschriften

(1) Die zuständigen Behörden haben die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

(2) Die zuständigen Behörden können zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Absatzes 2 befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 10

(weggefallen)

§ 11

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 9 Abs. 3 den Zutritt zu Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht zuläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11 a

Übergangsvorschrift

Die §§ 3 bis 7 sind in ihrer vom 1. September 1985 an geltenden Fassung erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 enden.

§ 12

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

(Inkrafttreten)

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 12. August 1985

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1419), erhält folgende Fassung:

„Aufstellung der gleichgestellten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses:	Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf:
1. Certificat d'aptitude professionnelle électricien d'équipement	1. Elektroanlageninstallateur/ Elektroanlageninstallateurin
2. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien d'entretien	2. Betriebsschlosser/ Betriebsschlosserin
3. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien ajusteur	3. Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin
4. Certificat d'aptitude professionnelle mécanicien réparateur d'automobiles	4. Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin
5. Certificat d'aptitude professionnelle électricien d'automobiles	5. Kraftfahrzeugelektriker/ Kraftfahrzeugelektrikerin
6. Certificat d'aptitude professionnelle charpentier en bois: structures, escaliers, coffrages	6. Zimmerer
7. Certificat d'aptitude professionnelle constructeur en maçonnerie et béton armé	7. a) Maurer b) Beton- und Stahlbetonbauer
8. Certificat d'aptitude professionnelle carreleur mosaïste	8. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Bezeichnung des französischen Prüfungszeugnisses:	Zeugnis über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in dem Ausbildungsberuf:
9. Certificat d'aptitude professionnelle plâtrier	9. Stukkateur
10. Certificat d'aptitude professionnelle cuisinier	10. Koch/Köchin
11. Certificat d'aptitude professionnelle employé d'hôtel	11. Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
12. Certificat d'aptitude professionnelle employé de restaurant	12. Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
13. Certificat d'aptitude professionnelle coiffure option C: coiffure mixte	13. Friseur/Friseurin."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. August 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz**

Vom 27. August 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz erhält die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 64 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; jedoch treten die Nummern 1.1.5 und 1.2.3.3 der Anlage am 1. Dezember 1985 in Kraft. Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987), tritt außer Kraft.

Bonn, den 27. August 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
von Geldern

Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz

1	Landwirtschaftliche Arten	
1.1	Getreide	
1.1.1	<i>Avena nuda</i> L.	Nackthafer
1.1.2	<i>Avena sativa</i> L.	Hafer
1.1.3	<i>Hordeum vulgare</i> L. sensu lato	Gerste
1.1.4	<i>Secale cereale</i> L.	Roggen
1.1.5	× <i>Triticosecale</i> Wittm.	Triticale
1.1.6	<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	Weichweizen
1.1.7	<i>Triticum durum</i> Desf.	Hartweizen
1.1.8	<i>Triticum spelta</i> L.	Spelz
1.1.9	<i>Zea mays</i> L. außer <i>Zea mays</i> L. convar. <i>microsperma</i> Koern. und <i>Zea mays</i> L. convar. <i>saccharata</i> Koern.	Mais außer Perlmais und Zuckermais und Mais für Zierzwecke
1.2	Futterpflanzen	
1.2.1	Gräser	
1.2.1.1	<i>Agrostis canina</i> L.	Hundsstraußgras
1.2.1.2	<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras
1.2.1.3	<i>Agrostis stolonifera</i> L.	Flechtstraußgras
1.2.1.4	<i>Agrostis tenuis</i> Sibth.	Rotes Straußgras
1.2.1.5	<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchsschwanz
1.2.1.6	<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) P. Beauv. ex J. S. et K. B. Presl	Glatthafer
1.2.1.7	<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knaulgras
1.2.1.8	<i>Festuca arundinacea</i> Schreber	Rohrschwingel
1.2.1.9	<i>Festuca ovina</i> L. sensu lato	Schafschwingel
1.2.1.10	<i>Festuca pratensis</i> Hudson	Wiesenschwingel
1.2.1.11	<i>Festuca rubra</i> L. sensu lato	Ausläuferrotschwingel, Horstrotschwingel
1.2.1.12	<i>Lolium × boucheanum</i> Kunth	Bastardweidelgras
1.2.1.13	<i>Lolium multiflorum</i> Lam.	Einjähriges und Welsches Weidelgras
1.2.1.14	<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras
1.2.1.15	<i>Phleum bertolonii</i> DC.	Zwiebellieschgras
1.2.1.16	<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
1.2.1.17	<i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispe
1.2.1.18	<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe
1.2.1.19	<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe
1.2.1.20	<i>Poa trivialis</i> L.	Gemeine Rispe
1.2.1.21	<i>Trisetum flavescens</i> (L.) P. Beauv.	Goldhafer
1.2.2	Leguminosen	
1.2.2.1	<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
1.2.2.2	<i>Lupinus albus</i> L.	Weißer Lupine
1.2.2.3	<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
1.2.2.4	<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine

1.2.2.5	<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbkle (Hopfenkle)
1.2.2.6	<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
1.2.2.7	<i>Medicago x varia</i> T. Martyn	Bastardluzerne
1.2.2.8	<i>Onobrychis viciifolia</i> Scop.	Esparsette
1.2.2.9	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Futtererbse
1.2.2.10	<i>Trifolium alexandrinum</i> L.	Alexandriener Klee
1.2.2.11	<i>Trifolium hybridum</i> L.	Schwedenkle
1.2.2.12	<i>Trifolium incarnatum</i> L.	Inkarnatklee
1.2.2.13	<i>Trifolium pratense</i> L.	Rotkle
1.2.2.14	<i>Trifolium repens</i> L.	Weißkle
1.2.2.15	<i>Trifolium resupinatum</i> L.	Persischer Klee
1.2.2.16	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Ackerbohne
1.2.2.17	<i>Vicia pannonica</i> Crantz	Pannonische Wicke
1.2.2.18	<i>Vicia sativa</i> L.	Saatwicke
1.2.2.19	<i>Vicia villosa</i> Roth	Zottelwicke
1.2.3	Sonstige Futterpflanzen	
1.2.3.1	<i>Brassica napus</i> L. emend. Metzger var. <i>napobrassica</i> (L.) Rchb.	Kohlrübe
1.2.3.2	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>medullosa</i> Thell. und var. <i>viridis</i> L.	Futterkohl
1.2.3.3	<i>Phacelia tanacetifolia</i> Benth.	Phazalie
1.2.3.4	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>oleiformis</i> Pers.	Ölrettich
1.3	Öl- und Faserpflanzen	
1.3.1	<i>Brassica juncea</i> (L.) Czernj. et Cosson	Sareptasenf
1.3.2	<i>Brassica napus</i> L. ssp. <i>oleifera</i> (Metzg.) Sinsk.	Raps
1.3.3	<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf
1.3.4	<i>Brassica rapa</i> L. (partim)	Rübsen
1.3.5	<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf außer für Zierzwecke
1.3.6	<i>Glycine max</i> (L.) Merr.	Sojabohne
1.3.7	<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume außer für Zierzwecke
1.3.8	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
1.3.9	<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn außer für Zierzwecke
1.3.10	<i>Sinapis alba</i> L.	Weißer Senf
1.4	Rüben	
1.4.1	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>alba</i> DC.	Runkelrübe
1.4.2	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>altissima</i> Döll	Zuckerrübe
1.5	Kartoffel	
1.5.1	<i>Solanum tuberosum</i> L.	Kartoffel
1.6	Rebe	
1.6.1	<i>Vitis</i> L.	Rebe außer für Zierzwecke

2	Gemüsearten	
2.1	<i>Allium cepa</i> L.	Zwiebel
2.2	<i>Allium porrum</i> L.	Porree
2.3	<i>Apium graveolens</i> L.	Sellerie
2.4	<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>conditiva</i> Alef.	Rote Rübe
2.5	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>gongyloides</i> L.	Kohlrabi
2.6	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> (DC.) Alef. var. <i>sabellica</i> L.	Grünkohl
2.7	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef. var. <i>botrytis</i>	Blumenkohl
2.8	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>capitata</i>	Rotkohl, Weißkohl
2.9	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>capitata</i> (L.) Alef. var. <i>sabauda</i> L.	Wirsing
2.10	<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>oleracea</i> var. <i>gemmifera</i> DC.	Rosenkohl
2.11	<i>Brassica rapa</i> L. emend. Metzger var. <i>rapa</i>	Herbstrübe, Mairübe
2.12	<i>Capsicum annuum</i> L.	Paprika
2.13	<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie
2.14	<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke
2.15	<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Zucchini
2.16	<i>Daucus carota</i> L.	Möhre
2.17	<i>Lactuca sativa</i> L.	Salat
2.18	<i>Lycopersicon lycopersicum</i> (L.) Karsten ex Farw.	Tomate
2.19	<i>Petroselinum crispum</i> (Miller) Nyman ex A. W. Hill	Petersilie
2.20	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Prunkbohne
2.21	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.	Buschbohne, Stangenbohne
2.22	<i>Pisum sativum</i> L. (partim)	Erbse außer Futtererbse
2.23	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Miller) S. Kerner	Rettich
2.24	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>sativus</i>	Radieschen
2.25	<i>Scorzonera hispanica</i> L.	Schwarzwurzel
2.26	<i>Spinacia oleracea</i> L.	Spinat
2.27	<i>Valerianella locusta</i> (L.) Laterr.	Feldsalat
2.28	<i>Vicia faba</i> L. (partim)	Dicke Bohne

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2148/85 der Kommission zur Verlängerung der Einlagerungsdauer für bestimmte Mengen getrockneter Feigen und getrockneter Weintrauben der Ernten 1982 und 1983 in Einlagerungsstellen	L 199/28	31. 7. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2180/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 bezüglich der Frist für die Zahlung des von den Interventionsstellen übernommenen Getreides	L 203/62	1. 8. 85
31. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2188/85 der Kommission über Maßnahmen zur Erforschung und Entwicklung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors	L 203/80	1. 8. 85
31. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2189/85 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe zur Umlagerung von Tafelwein, für den im Weinwirtschaftsjahr 1984/85 ein langfristiger Lagervertrag abgeschlossen ist	L 203/83	1. 8. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2199/85 der Kommission zur Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf von aus dem Markt genommenen Blutorangen an die Verarbeitungsindustrie für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 204/16	2. 8. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2201/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 204/19	2. 8. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2202/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 204/21	2. 8. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2203/85 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 204/23	2. 8. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2207/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	L 204/28	2. 8. 85
31. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2210/85 der Kommission zur 26. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 204/33	2. 8. 85
Andere Vorschriften			
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2149/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der Tarifnummer 64.01 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 199/30	31. 7. 85
30. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2150/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polyäthylen der Tarifstelle 39.02 C I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 199/31	31. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2158/85 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	L 203/1	1. 8. 85
30. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2181/85 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82	L 203/63	1. 8. 85
31. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2182/85 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland	L 203/65	1. 8. 85
31. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2183/85 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 8) mit Ursprung in Bangladesch	L 203/69	1. 8. 85
31. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2186/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien	L 203/75	1. 8. 85
31. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2187/85 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich	L 203/76	1. 8. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2194/85 des Rates zur Festlegung der Grundregeln der Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 204/1	2. 8. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2195/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 204/5	2. 8. 85
30. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2200/85 der Kommission zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für der Verarbeitungsindustrie angelieferte Apfelsinen und der Höhe der nach der Verarbeitung zu leistenden Ausgleichszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 204/17	2. 8. 85
30. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2204/85 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1985	L 204/24	2. 8. 85
30. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2205/85 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Clementinen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1985	L 204/26	2. 8. 85
30. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2206/85 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Süßorangen gegenüber Griechenland für das Wirtschaftsjahr 1985	L 204/27	2. 8. 85
1. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2208/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 204/29	2. 8. 85
1. 8. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2209/85 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 hinsichtlich der Abgrenzung der Infektionszone und hinsichtlich des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 204/31	2. 8. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 428 Seiten

Die Neuauflage 1984 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1985 – Format DIN A4 – Umfang 20 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1984 – Format DIN A4 – Umfang 476 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 28,35 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.